



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

13.09.2022

Nr. 17 / S. 1

Inhalt

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Bühl/
Altes Umspannwerk“ in Büren
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das
Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Bühl / Altes Umspannwerk“ in Büren - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 24.03.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Bühl / Altes Umspannwerk“ beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und nimmt die beigefügte Begründung nebst Umweltprüfung in Protokollform zur Kenntnis.“

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 24.08.2022 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2022 übereinstimmt, dass hierzu die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung ergangen ist und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Büren wird im Geltungsbereich der 19. Änderung nunmehr "*Mischbauflächen (M)*" statt "*Versorgungsanlagen: Elektrizität*" darstellen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltprüfung in Protokollform im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 07.09.2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

